

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. April 2017
GZ. BMF-310205/0059-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12273/J vom 3. März 2017 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Das Arbeitsprogramm ist geordnet nach Schwerpunkten, wobei zu mehreren Zielsetzungen das Zusammenwirken mehrerer Bundesministerien entlang der sich aus dem Bundesministeriengesetz 1986 ergebenden Zuständigkeit erforderlich ist. In den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt beispielsweise das Kapitel 7 „Finanzierung und gesamtwirtschaftliche Effekte“, aber auch zu in anderen Kapiteln enthaltenen Vorhaben wie beispielsweise der Abgeltung der kalten Progression, der Erhöhung der Forschungsprämie und einer Reform der Finanzmarktaufsicht werden entsprechende Vorschläge für eine parlamentarische Befassung ausgearbeitet. Zu jedem einzelnen Entwurf wird eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung erstellt, sodass nicht nur die jeweilige Zielsetzung transparent dargestellt wird, sondern auch die auf die kommenden Jahre verteilten finanziellen Auswirkungen.

Die ebenfalls als eine vorgesehene Maßnahme enthaltene Reform der Finanzmarktaufsicht in Österreich folgt den Vorschlägen der dazu eingerichteten Arbeitsgruppe zur

Effizienzsteigerung, die auf eine Erhöhung der Transparenz, Prävention und Rechtssicherheit, eine Vereinfachung der Aufsichtstätigkeit, eine Verkürzung der Verfahrensdauer sowie die Optimierung von Prozessabläufen abzielt. Auch das Thema Kostenkontrolle wird im Rahmen der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Einsparungen durch kostendämpfende Maßnahmen im angesprochenen Sinn kommen den Beaufsichtigten zu Gute, die die Kosten der Aufsicht zum ganz überwiegenden Teil tragen. Insoweit ist auch das Thema Kostenkontrolle relevant.

Einige Projekte des Regierungsprogramms 2017/2018, wie etwa die unter Punkt 1.4 beschriebene Halbierung der Flugabgabe oder das unter Punkt 5.1 beschriebene Deregulierungsgrundsatzgesetz, befinden sich bereits in der parlamentarischen Behandlung.

Einsparungsmaßnahmen werden in der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2018 bis 2021 sowie des Bundesfinanzgesetzes 2018 eingepreist werden. Hinsichtlich der kostendämpfenden Maßnahmen darf dazu auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6953/J vom 10. Jänner 2015 verwiesen werden.

Zum jeweiligen Stand der Umsetzung der einzelnen Vorhaben darf auch auf die laufend aktualisierte Darstellung auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter www.bka.gv.at/regierungsprogramm-2017_2018 verwiesen werden.

Zu 8.:

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des betroffenen Ressorts, bei der Umsetzung der jeweiligen Vorhaben dafür zu sorgen, dass Mitnahmeeffekte minimiert werden. Im Zuge der Einvernehmensherstellung zu den konkreten Maßnahmen wird das Bundesministerium für Finanzen jedenfalls besonderes Augenmerk darauf legen, dass derart unerwünschte Auswirkungen nicht auftreten. In Bezug auf den Beschäftigungsbonus sind wesentliche Kriterien für die Vermeidung von Doppelförderungen bereits im diesbezüglichen Ministerratsbeschluss vom 21. Februar 2017 festgehalten:

- Keine Förderung von bloßen Verschiebungen innerhalb eines Konzerns oder bei Umgründungen,
- keine Kumulierungsmöglichkeit mit dem Start-up-Beschäftigungsbonus,
- Meldepflichten für antragstellende Unternehmen sowie
- Überprüfungsmöglichkeit im Rahmen der GPLA.

Diese und andere Förderungsvoraussetzungen, die missbräuchlicher Verwendung öffentlicher Mittel entgegenwirken sollen, werden in den Förderungsrichtlinien näher konkretisiert. Das Programm wird nach zwei Jahren Laufzeit auf seine Wirksamkeit hin evaluiert.

Zu 9. und 10. sowie 14. und 15.:

Die zitierte Berechnung der Kosten erfolgte in einer politischen Arbeitsgruppe der Bundesregierung, in der die beiden Regierungsparteien vertreten waren und die im Bundeskanzleramt angesiedelt war.

Zu 11.:

Die genaue Berechnung der Kosten und deren Aufteilung auf Untergliederungen werden im Vorfeld der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2018 bis 2021 erfolgen.

Zu 12. und 13.:

Nach dem vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegten Entwurf soll die Gesetzesänderung zur automatischen Inflationsanpassung schon mit 2018 wirken. Das würde bedeuten, dass mit 1. Jänner 2018 die Zählung zur 5 %-Inflationsgrenze beginnt.

Nach aktuell zur Verfügung stehenden Prognosen zum Verbraucherpreisindex würde bei einem Beginn des Beobachtungszeitraumes per 1. Jänner 2018 die 5 %-Grenze im Jahr 2020 überschritten werden, das heißt ab 2021 würde somit erstmalig die kalte Progression in einer Höhe von 1,1 Milliarden Euro ausgeglichen werden.

Zu 16.:

Bereits unmittelbar nach der Steuerreform wurden umfangreiche Vorarbeiten für ein neues Einkommensteuergesetz basierend auf dem Bericht der Steuerreformkommission geleistet.

Wie aus dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 2017 und 2018 ersichtlich ist, liegt der Fokus bis zum Ende der Legislaturperiode auf rascher umzusetzenden Maßnahmen, die wichtige Impulse für den Standort Österreich bewirken, wie beispielsweise der Halbierung der Flugabgabe und der Erhöhung der Forschungsprämie.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

